

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Kai Gehring, Anja Hajduk, Monika Lazar, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Weitere Verschlechterung der Rechtssituation von Homosexuellen in Nigeria verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag verurteilt die Menschenrechtsverletzungen gegen Homosexuelle in Nigeria und betrachtet mit großer Sorge den im nigerianischen Parlament eingebrachten Gesetzesentwurf zu homosexuellen Partnerschaften, der sowohl die Beziehung oder Heirat zwischen Personen des gleichen Geschlechts unter Strafe stellt als auch jede Art der Förderung oder Unterstützung der Rechte von Lesben und Schwulen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 1. die nigerianische Regierung und das Parlament an ihre internationalen und nationalen Verpflichtungen zu erinnern, die Menschenrechte aller ihrer Bürger zu schützen;
 2. im Rahmen ihrer bilateralen Gespräche sowie im Rahmen der EU-Präsidentschaft auf die nigerianische Regierung und das Parlament nachdrücklich einzuwirken, damit dieser Gesetzesentwurf nicht beschlossen wird;
 3. gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten bei der nigerianischen Regierung zu demarchieren;
 4. sich bei der nigerianischen Regierung für die Abschaffung der Strafbarkeit von Homosexualität einzusetzen;
 5. sich weltweit verstärkt gegen eine Diskriminierung von Homosexuellen einzusetzen, insbesondere auch im Rahmen der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit.

Berlin, den 21. März 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der nigerianische Justizminister Bayo Ojo hat am 19. Januar 2006 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der sowohl die Beziehung oder Heirat zwischen Personen des gleichen Geschlechts unter Strafe stellt als auch jede Art der Förderung oder Unterstützung der Rechte von Lesben und Schwulen (AN ACT TO MAKE PROVISIONS FOR THE PROHIBITION OF SEXUAL RELATIONSHIP BETWEEN PERSONS OF THE SAME SEX, CELEBRATION OF MARRIAGE BY THEM AND FOR OTHER MATTERS CONNECTED THEREWITH).

Homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen werden schon jetzt nach Nigerias Strafrecht (Kapitel 42 Abs. 214) mit 14 Jahren Gefängnis bestraft. Sexuelle Beziehungen zwischen Männern werden im gesamten nigerianischen Bundesgebiet strafrechtlich verfolgt. Nach dem Sharia-Strafrecht, das in den zwölf nördlichen Bundesstaaten geltendes Recht ist, wird Homosexualität mit dem Tod durch Steinigung bestraft.

Der neue Gesetzesentwurf sieht fünf Jahre Gefängnis für jeden vor, der eine Beziehung mit einer Person des gleichen Geschlechts hat oder eine gleichgeschlechtliche Heirat durchführt, bezeugt und begünstigt. Ebenso unter Strafe gestellt werden die Registrierung oder der Unterhalt von Homosexuellenclubs, -vereinen und -organisationen. Der Gesetzesentwurf verbietet des Weiteren jegliche öffentliche und private Zurschaustellung von gleichgeschlechtlichen erotischen Beziehungen, ebenso die Adoption eines Kindes durch Lesben oder Schwule. Jeder, der homosexuelle Verbindungen unterstützt und ihnen in irgendeiner Weise behilflich ist, erhält ebenfalls eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren. Zusätzlich erklärt das Gesetz gleichgeschlechtliche formale Ehen für ungültig, die im Ausland geschlossen wurden. Es darf auch nicht mehr über homosexuelle Beziehungen in elektronischen und Printmedien berichtet werden.

Auf eine schriftliche Frage (Bundestagsdrucksache 16/2924) des Abgeordneten Volker Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Verschlechterung der Rechts-situation von Homosexuellen antwortete die Bundesregierung am 9. Oktober 2006, es sei nicht wahrscheinlich, dass der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form verabschiedet wird.

Zwischenzeitlich fand jedoch am 15. Februar 2007 eine öffentliche Anhörung des Nigerianischen Parlaments statt, in der sich – trotz einer eher ablehnenden Haltung der Menschenrechtskommission des Parlaments – eine Zustimmung in beiden Häusern des Parlaments zu dem Gesetzesentwurf abgezeichnet hat. Insbesondere islamische und christliche Organisationen in Nigeria betreiben massive Lobbyarbeit für eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes im März 2007, noch vor den allgemeinen Wahlen im April 2007.

Sollte der „Same Sex Marriage Prohibition Act“ in dieser Form erlassen werden, würde dies die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft massiv beschränken. Indem die ohnehin hohen Strafen noch weiter verschärft werden, werden die intensiven Vorurteile gegen Homosexuelle in der nigerianischen Gesellschaft weiter geschürt.

Obwohl die HIV-Übertragung in Nigeria, wie in ganz Afrika, überwiegend von Heterosexuellen ausgeht, gefährdet die Regierung mit diesem Gesetz ihre eigenen Erfolge in der HIV-Prävention, indem sie Homosexuelle in den Untergrund treibt, die ohnehin unter ihrer Stigmatisierung zu leiden haben. Dadurch wird es schwieriger, diese Bevölkerungsteile überhaupt zu erreichen und medizinisch zu behandeln. Teile der bürgerlichen Gesellschaft, die sich in der HIV-Vorbeugung engagieren, werden kriminalisiert.

Der UNAIDS-Repräsentant in Nigeria hat sich klar gegen diesen Gesetzesentwurf ausgesprochen.

Der Gesetzesentwurf steht im Widerspruch zur nigerianischen Verfassung und zu diversen internationalen Abkommen und Verträgen, die der nigerianische Staat unterzeichnet hat.

Die nigerianische Verfassung garantiert jedem nigerianischen Staatsbürger in Artikel 39 die Meinungsfreiheit, in Artikel 40 die Versammlungsfreiheit und in Artikel 35 die allgemeine Freiheit der Person. Diese Grundrechte wären durch den Gesetzesentwurf verletzt.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), dem Nigeria 1993 beitrug, schützt das Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 19), Gewissensfreiheit (Artikel 18), Versammlungsfreiheit (Artikel 21) und Vereinigungsfreiheit (Artikel 22). Das ICCPR bestätigt die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und das Recht von Freiheit von Benachteiligung in den Artikeln 2 und 26. In einem grundlegenden Fall aus dem Jahr 1994 (Toonen versus Australia) hat der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen festgelegt, dass auch die sexuelle Orientierung unter diesen Artikeln vor Diskriminierung geschützt ist.

Die afrikanische Charta der Menschenrechte (African Charter on Human and People's Rights) erklärt in Artikel 2 die Gleichheit aller Menschen: Jedes Individuum hat Anspruch auf die erwähnten und garantierten Rechte und Freiheiten, ohne Unterschied wie Rasse, ethnische Gruppe, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder irgendeine andere Meinung, nationale und soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder jeglicher anderer Status. Artikel 3 garantiert jedem Menschen Gleichheit vor dem Gesetz. Artikel 28 schreibt vor, dass jedes Individuum die Pflicht hat, die Mitbürger zu respektieren und ohne Diskriminierung zu achten und Beziehungen zu ihnen zu pflegen mit dem Ziel, sie zu fördern, zu schützen und gegenseitigen Respekt und Toleranz zu verstärken.

Sollte der Gesetzesentwurf in der aktuellen Form in Kraft treten, wäre dies eine weltweit einmalige gesetzlich verankerte massive Verletzung der Menschenrechte von Homosexuellen.

